

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Aufstellung der Liste von Drittländern, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste von Drittländern, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind

(2000/C 376 E/01)

KOM(2000) 577 endg. — 2000/0030(CNS)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 21. September 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung folgender Gründe:

(1) Nach Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b) beschließt der Rat die Vorschriften für Visa für geplante Aufenthalte von höchstens drei Monaten; es obliegt ihm daher, insbesondere die Liste von Drittländern, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie die Liste von Drittländern, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind ⁽²⁾, aufzustellen. Artikel 61 schreibt die Aufstellung dieser Listen als eine der flankierenden Maßnahmen fest, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit dem freien Personenverkehr in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

(2) Die Aufstellung der obengenannten Drittlanderlisten ist Bestandteil der Visumpolitik, die darüber hinaus mehrere Durchführungsbestimmungen erfordert. Bei diesen Bestimmungen kann es sich um innerstaatliche oder völkerrechtliche Normen, um EU- oder EG-Rechtsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen des in den Rahmen der EU einbezogenen Schengen-Besitzstands und nach dessen Durchführungsbestimmungen fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung, die daher insbesondere Regelungen mit folgendem Inhalt nicht berührt:

— andere Genehmigungen als das Visum, die gegebenenfalls vor dem Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten erforderlich sind und für einen kurzen Aufenthalt verlangt werden, beispielsweise Genehmigungen für den Zugang zu Erwerbstätigkeit oder einem Beruf oder auch für die Aufnahme eines Studiums;

— die Verfahren und Bedingungen für die Erteilung eines Visums, sowie die Bestimmungen über den räumlichen Geltungsbereich der Visa;

— die Kontrollen, die Staatsangehörige von Drittländern beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten unterliegen;

— die Anerkennung von Staaten und Gebietskörperschaften sowie der von diesen ausgestellten Reisepässe, Personalausweise oder Reisedokumente.

Etwaige Beschlüsse des Rates im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die sich auf die Beschlüsse der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Visumerteilung auswirken, werden von dieser Verordnung nicht berührt.

(3) Die Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige der Visumpflicht unterliegen und der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Pflicht befreit sind, erfolgt durch eine fallweise gewichtete Bewertung mehrerer Kriterien im Zusammenhang insbesondere mit der illegalen Einwanderung, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie den Beziehungen der Europäischen Union mit Drittländern. Dabei werden auch die regionale Kohärenz und das Gegenseitigkeitsprinzip beachtet. Letzteres muß zudem die entscheidende Grundlage für Regelungen über die Befreiung von der Visumpflicht sein. In Anbetracht der neuen institutionellen Rahmenbedingungen wird dieses Prinzip in Bezug auf die Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige von Drittländern des Anhangs II in Zukunft in Abkommen der Gemeinschaft mit Drittländern zu regeln sein; solange derartige Abkommen nicht geschlossen sind, gilt es jedoch, bereits jetzt in der Verordnung einen einschlägigen Gemeinschaftsmechanismus vorzusehen.

(4) Die Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige der nicht in Anhang II aufgeführten Länder Island, Liechtenstein und Norwegen ist aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gewährleistet.

(5) Für Staatenlose, die jede Verbindung mit einem Staat verloren haben und für anerkannte Flüchtlinge, die nicht den Schutz des Staates, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, beanspruchen können, muß die Visumpflicht oder die Visumbefreiung nach einem einfachen Kriterium beschlossen werden, das die Tatsache widerspiegelt, dass der Staat, in dem sich diese Personen aufhalten, ihnen Schutz gewährt und auch die erforderlichen Reisedokumente ausstellt.

⁽¹⁾ KOM(2000) 27 endg. (ABl. C 177, E/66 vom 27.6.2000).

⁽²⁾ Gemäß Artikel 1 des Übereinkommens der Europäischen Union mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Durchführung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands und nach dessen Anhang B (der die Verordnung (EG) Nr. 574/99 umfaßt) muß dieser Vorschlag gemäß Artikel 4 dieses Übereinkommens von dem Gemischten Ausschuss geprüft werden.

- (6) In den Fällen, die eine visumpolitische Sonderregelung rechtfertigen, können die Mitgliedstaaten entsprechend insbesondere dem Völkerrecht oder einer allgemein üblichen Praxis bestimmte Personengruppen von der Visumpflicht befreien oder sie dieser Pflicht unterwerfen.
- (7) Um die Transparenz des Systems und die Unterrichtung der beteiligten Personen zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Maßnahmen mitteilen, die sie aufgrund dieser Verordnung ergreifen. Aus den gleichen Gründen sind diese Informationen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.
- (8) Gemäß dem in Artikel 5 EGV-Vertrags verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Visumregelung notwendig und angemessen, die Aufstellung der Liste von Drittländern, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste von Drittländern, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, im Wege einer Verordnung zu regeln.
- (9) Diese Verordnung sieht eine vollständige Harmonisierung der Regelungen für Drittländer vor, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, und der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind. Das auf diesem Gebiet bereits bestehende Gemeinschaftsrecht ist daher aufzuheben.
- (10) Für die Republik Island und das Königreich Norwegen stellt diese Verordnung eine weitere Entwicklung des Schengen-Besitzstandes im Sinne des vom Rat der Europäischen Union mit diesen Staaten am 17. Mai 1999 geschlossenen Übereinkommens dar. Wenn die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren abgeschlossen sind, finden die Rechte und Pflichten aufgrund des Übereinkommens auf diese beiden Staaten Anwendung —
- kann der betroffene Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat notifizieren, mit welcher Maßnahme dieses Drittland die Visumpflicht wiedereingeführt hat;
 - veröffentlicht die Kommission spätestens zwei Monate nach dieser Notifizierung eine Mitteilung über die Maßnahme des Drittlandes im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe L. Die für die Staatsangehörigen dieses Drittlandes geltende Befreiung von der Visumpflicht wird fünf Tage nach dieser Veröffentlichung ausgesetzt.
- b) Hebt das Drittland die Maßnahme auf, mit der es die Visumpflicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates eingeführt hat,
- so notifiziert der betroffene Mitgliedstaat die Aufhebungsmaßnahme unverzüglich der Kommission und dem Rat; unmittelbar nach Eingang dieser Notifikation veröffentlicht die Kommission in *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe L, eine Mitteilung zu dieser Aufhebungsmaßnahme;
 - die Befreiung von der Visumpflicht für die Staatsangehörigen des Drittlandes wird fünf Tage nach dieser Veröffentlichung wiedereingeführt;
- In den Veröffentlichungen gemäß a) und b) ist insbesondere der Zeitpunkt anzugeben, von dem an die Aussetzung oder Wiedereinführung der Befreiung von der Visumpflicht wirksam wird.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 finden Anwendung auf Staatsangehörige neuer Drittländer, die aus den in den obengenannten gemeinsamen Listen aufgeführten Ländern hervorgegangen sind, bis der Rat nach dem Verfahren der einschlägigen Vertragsvorschrift etwas anderes beschließt.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gilt als „Visum“ eine von einem Mitgliedstaat ausgestellte Genehmigung oder eine von einem Mitgliedstaat getroffene Entscheidung, die erforderlich ist für

- die Einreise im Hinblick auf einen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat oder in mehreren Mitgliedstaaten, der insgesamt drei Monate nicht überschreitet;
- die Einreise im Hinblick auf die Durchreise durch das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten, mit Ausnahme des Transits auf Flughäfen.

Artikel 3

Staatenlose im Sinne des New Yorker Übereinkommens vom 28. September 1954 und Flüchtlinge mit anerkanntem Flüchtlingsstatus im Sinne des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 unterliegen der Visumpflicht oder sind von dieser Pflicht unter den gleichen Bedingungen befreit, die für die Staatsangehörigen des Drittstaats gelten, in dem sie sich aufhalten, und der ihnen ihr Reisedokument ausgestellt hat.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Staatsangehörigen der Drittländer, die in der gemeinsamen Liste in Anhang I aufgeführt sind, müssen beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein.
- (2) Die Staatsangehörigen der Drittländer, die in der gemeinsamen Liste in Anhang II aufgeführt sind, sind für Aufenthalte von höchstens drei Monaten von dieser Visumpflicht befreit.

Solange die Gemeinschaft mit den Drittländern, die in Anhang II aufgeführt sind, kein Abkommen über die Befreiung der Visumpflicht geschlossen hat, gilt folgendes:

- a) Führt eines dieser Drittländer für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats die Visumpflicht ein,

Artikel 4

Ein Mitgliedstaat kann für folgende Personengruppen Ausnahmen von der Visumpflicht gemäß Artikel 1 Absatz 1 oder — unbeschadet der Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht, die die Gemeinschaft mit den in Anhang II aufgeführten Ländern schließen wird — von der Visumbefreiung gemäß Artikel 1 Absatz 2 vorsehen oder aufrechterhalten:

- a) Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen und sonstigen amtlichen Pässen;
- b) ziviles Flug- und Schiffspersonal;
- c) Flug- und Begleitpersonal eines Hilfs- und Rettungsflugs und sonstige Helfer bei Katastrophen- und Unglücksfällen;
- d) zivile Besatzung von Schiffen, die internationale Binnenwasserstraßen befahren;
- e) Inhaber von Laissez-passer, die bestimmte internationale zwischenstaatliche Organisationen ihren Beamten ausstellen;
- f) Personen, die in sein Hoheitsgebiet einreisen, um dort während ihres Aufenthalts einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Ein Mitgliedstaat kann Schüler eines in Anhang I aufgeführten Drittlandes, die ihren Wohnsitz in einem in Anhang II aufgeführten Drittland haben, von der Visumpflicht befreien, wenn sie als Mitglied einer Schülergruppe in Begleitung einer Lehrkraft der betreffenden Einrichtung an einer Reise teilnehmen.

Artikel 5

Binnen zehn Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt jeder Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Ausnahmeregelungen, die er gemäß Artikel 4 beschlossen hat. Spätere Änderungen dieser Liste und dieser Maßnahmen werden binnen fünf Werktagen mitgeteilt.

Die Kommission veröffentlicht die Mitteilungen gemäß Absatz 1 informationshalber im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 6

Die Verordnung (EG) Nr. 574/99 ⁽¹⁾ wird durch diese Verordnung ersetzt.

Anhang 1 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und Anhang 5 des Gemeinsamen Handbuchs, ausgenommen dessen Teil IV, wie sie sich aus dem Beschluss des Schengen-Exekutiv-ausschusses vom 28. April 1999 (SCH/Com-ex(99)13) über die endgültige Fassung des Gemeinsamen Handbuchs und der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion ergeben, werden durch Anhang I und Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1999, S. 2

ANHANG I

LISTE GEMÄSS ARTIKEL 1 ABSATZ 1

1. STAATEN

Afghanistan	Indonesien	Pakistan
Ägypten	Irak	Palau
Albanien	Iran	Papua-Neuguinea
Algerien	Jamaika	Peru
Angola	Jemen	Philippinen
Antigua-und-Barbuda	Jordanien	Ruanda
Äquatorialguinea	Kambodscha	Rußland
Armenien	Kamerun	Salomonen
Aserbaidshjan	Kap-Verde	Sambia
Äthiopien	Kasachstan	Sao Tomé und Príncipe
Bahamas	Katar	Saudi-Arabien
Bahrein	Kenia	Senegal
Bangladesch	Kirgisistan	Seychellen
Barbados	Kiribati	Sierra Leone
Belarus	Kolumbien	Simbabwe
Belize	Komoren	Somalia
Benin	Kongo	Sri Lanka
Bhutan	Kuba	St. Christopher und Nevis
Birma/Myanmar	Kuweit	St. Lucia
Bosnien-Herzegowina	Laos	St. Vincent und die Grenadinen
Botsuana	Lesotho	Südafrika
Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien-Montenegro)	Libanon	Sudan
Burkina Faso	Liberia	Surinam
Burundi	Lybien	Swasiland
China	Madagaskar	Syrien
Côte d'Ivoire	Malawi	Tadschikistan
Demokratische Republik Kongo	Malediven	Tanzania
Dominica	Mali	Thailand
Dominikanische Republik	Marokko	Togo
Dschibuti	Marshallinseln	Tonga
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	Mauretanien	Trinidad und Tobago
Erithrea	Mauritius	Tschad
Fidschi	Mikronesien	Tunesien
Gabun	Moldau	Türkei
Gambia	Mongolei	Turkmenistan
Georgien	Mosambik	Tuvalu
Ghana	Namibia	Uganda
Grenada	Nauru	Ukraine
Guinea	Nepal	Usbekistan
Guinea-Bissau	Niger	Vanuatu
Guyana	Nigeria	Vereinigte Arabische Emirate
Haiti	Nord-Korea	Vietnam
Indien	Nördliche Marianen	Westsamoa
	Oman	Zentralafrikanische Republik

2. GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN, DIE VON MINDESTENS EINEM MITGLIEDSTAAT NICHT ALS STAAATEN ANERKANNT WERDEN

Taiwan
Palästinensische Behörde
Osttimor

ANHANG II

LISTE GEMÄSS ARTIKEL 1 ABSATZ 2

1. STAATEN

Andorra	Japan	San Marino
Argentinien	Kanada	Salvador
Australien	Kroatien	Schweiz
Bolivien	Lettland	Singapur
Brasilien	Litauen	Slowakei
Brunei	Malaysia	Slowenien
Bulgarien	Malta	Südkorea
Chile	Mexiko	Tschechische Republik
Costa Rica	Monaco	Ungarn
Ecuador	Neuseeland	Uruguay
El Salvador	Nicaragua	Vatikan
Estland	Panama	Venezuela
Guatemala	Paraguay	Vereinigte Staaten
Honduras	Polen	Zypern
Israel	Rumänien	

2. BESONDERE VERWALTUNGSGEBIETE CHINAS

SAR Hongkong (*)
SAR Macau (*)

(*) Die Befreiung von der Visumpflicht gilt nur für die Inhaber von Reisepässen, die von den Behörden dieser besonderen Verwaltungsgebiete ausgestellt worden sind.
